

KANTON GLARUS

GEMEINDE NIEDERURNEN

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Grundwasserfassung Feld

Koordinaten: 722'355 / 220'195

Wasser- und Elektrizitätswerk Niederurnen
Wasserversorgung

Öffentliche Auflage vom 15. April 2010 bis und mit 15. Mai 2010

Von der Gemeindeversammlung Niederurnen genehmigt am: - 4. Juni 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES NIEDERURNEN

Der Gemeindepräsident

F. Jure



Der Gemeindeschreiber

N. Damm

Vom Departement Bau und Umwelt
des Kantons Glarus genehmigt am:

Glarus, 8.7.2010

Der Departementsvorsteher

A. L. L. L.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Artikel 1	Grundsatz / Übergeordnetes Recht	1
Artikel 2	Schutzzonenplan	1
Artikel 3	Zweck der Zone S1 (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV).....	1
Artikel 4	Zweck der Zone S2 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV).....	2
Artikel 5	Zweck der Zone S3 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV).....	2
Artikel 6	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	2
Artikel 7	Informationspflicht	2
II.	ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZ MASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN	3
	Bestimmungen für die Zone S3	3
Artikel 8	Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV).....	3
Artikel 9	Industrielle und gewerbliche Bauten	3
Artikel 10	Wohn- und Landwirtschaftsbauten	3
Artikel 11	Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen	3
Artikel 12	Sprengungen.....	4
Artikel 13	Schmutzwasserleitungen.....	4
Artikel 14	Landwirtschaftliche Anlagen.....	4
Artikel 15	Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze.....	4
Artikel 16	Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen	5
Artikel 17	Garagen und Garagenvorplätze	5
Artikel 18	Freizeitanlagen.....	5
Artikel 19	Deponien, Ablagerungen und Auffüllungen	5
Artikel 20	Materiallager und Abstellplätze.....	5
Artikel 21	Materialentnahmen und Geländeänderungen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV).....	5
Artikel 22	Recyclingbaustoffe	6
Artikel 23	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung.....	6
Artikel 24	Umweltgefährdende Stoffe (Anhang 2.4 Ziff. 1.4 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV).....	6
Artikel 25	Düngung (Anhang 2.6 ChemRRV).....	7
Artikel 26	Wärmepumpen (Art. 14 Abs. 1 und 2 EG GSchG).....	7
Artikel 27	Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung.....	7
	Bestimmungen für die Zone S2	8
Artikel 28	Grundlage	8
Artikel 29	Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV).....	8
Artikel 30	Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen	8
Artikel 31	Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	8
Artikel 32	Jauchegruben (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	8
Artikel 33	Verkehrsanlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV).....	9
Artikel 34	Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV) ..	9
Artikel 35	Pflanzen- und Holzschutzmittel (Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV, Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung)	9
Artikel 36	Bodenbewirtschaftung und Düngung.....	9

	Bestimmungen für die Zone S1	9
Artikel 37	Grundlage	9
Artikel 38	Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV).....	9
Artikel 39	Zutritt und zulässige Nutzungen	9
III.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN	10
Artikel 40	Grundsatz (Art. 31 Abs. 2 GSchV)	10
Artikel 41	Fristen	10
	Bestimmungen für die Zone S3	10
Artikel 42	Verkehrsanlagen	10
Artikel 43	Schmutzwasserleitungen.....	10
Artikel 44	Sickeranlagen	11
	Bestimmungen für die Zone S2	11
Artikel 45	Schmutzwasserleitungen.....	11
Artikel 46	Verkehrsanlagen	11
Artikel 47	Landwirtschaftliche Anlagen	11
Artikel 48	Sickeranlagen	11
	Bestimmungen für die Zone S1	11
Artikel 49	EW-Transformerstation	11
IV.	SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN	12
Artikel 50	Bauplatzinstallationen	12
Artikel 51	Betrieb.....	12
Artikel 52	Instruktion.....	13
Artikel 53	Baubewilligung	13
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Artikel 54	Zuständigkeiten, Ausnahmen	13
Artikel 55	Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)	13
Artikel 56	Rechtsschutz.....	14
Artikel 57	Strafbestimmungen	14
Artikel 58	Aufhebung bisherigen Rechts.....	14
Artikel 59	Inkrafttreten	14

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Niederurnen beschliesst gestützt auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 29 Absatz 1 Buchst. c und Artikel 29 Absatz 2 der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV), sowie Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/1, abgekürzt EG GSchV) vom 7. Mai 1995 folgendes Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Feld:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201), zudem gilt als Ergänzung bei allfälligen nicht geregelten Anwendungsfällen die Wegleitung des BAfU (vormals BUWAL) zum Grundwasserschutz, Bern 2004, als Richtlinie.

² Für die Umgrenzung der Schutzzonen ist der mit 17. Februar 2010 datierte Schutzzonenplan 'Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Feld' (Massstab 1 : 1'000, Verfasser: Geologiebüro Lienert & Haering AG) Bestandteil dieses Reglements und ist verbindlich.

³ Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Niederurnen sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung vor.

⁴ Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften sowie die Umwelt- und die Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Eigentümer der Grundwasserfassung Feld ist das EW Niederurnen.

Artikel 2 Schutzzonenplan

Der Schutzzonenplan umgrenzt im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 die Grundwasserschutzzonen

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone).

Artikel 3 Zweck der Zone S1 (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)

¹ Die Zone S1 soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

² Sie umfasst die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage, den durch den Bohr- oder Bauvorgang aufgelockerten Bereich sowie, soweit zweckmässig, die unmittelbare Umgebung der Anlagen.

Artikel 4 Zweck der Zone S2 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)

Die Zone S2 soll verhindern, dass:

- a) Keime und Viren in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen;
- b) das Grundwasser durch Grabungen oder unterirdische Arbeiten verunreinigt wird; und
- c) der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.

Artikel 5 Zweck der Zone S3 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)

Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z. B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Artikel 6 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

¹ Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

² Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Artikel 7 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 8 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)

¹ Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

² In der Zone S3 sind nicht zulässig:

- a) industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b) Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
- c) Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht;
- d) wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
- e) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

Artikel 9 Industrielle und gewerbliche Bauten

Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt. Betriebe, die in kleinen Mengen solche Stoffe als Fabrikationsmittel verwenden, sind gestattet, sofern die notwendigen baulichen und technischen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Artikel 10 Wohn- und Landwirtschaftsbauten

¹ Wohn- und Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung sind unter den in Artikel 13 und Artikel 14 genannten Voraussetzungen, sofern in diesen Bauten und Anlagen höchstens in geringen Mengen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, gelagert, umgeschlagen oder befördert werden, gestattet.

² Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Artikel 11 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen

¹ Das Erstellen frei stehender Lagerbehälter in Schutzbauwerken sowie der dafür erforderlichen frei stehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen ist bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern die Anlage nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthält und die gewässerschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

² Zulässig sind im Weiteren Gebinde mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter.

³ Beim Erstellen und Ändern solcher Anlagen ist zu gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

⁴ Die Behörde stellt in der Grundwasserschutzzone S3 höhere Anforderungen nach den Regeln der Technik oder bestehende Tankanlagen müssen nach den Regeln der Technik erstellt bzw. angepasst werden.

Artikel 12 Sprengungen

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat Niederurnen bewilligt werden. Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 54).

Artikel 13 Schmutzwasserleitungen

¹ Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien (insbesondere des VSA, des SIA und der Schweizer Normen) entsprechen. Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme zu prüfen.

² Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde von Niederurnen sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Artikel 14 Landwirtschaftliche Anlagen

¹ Lageranlagen für Hofdünger (Jauchebehälter, Mistplatten etc.) sowie Rauhfuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.

² Mistablagerungen ausserhalb von Mistplatten sind untersagt.

³ Bestehende Jauchebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind periodisch gemäss den Anweisungen der Abteilung Umweltschutz und Energie auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde von Niederurnen sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Artikel 15 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze

¹ Strassen, Fahrwege und Parkplätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Nötigenfalls sind Leitplanken anzubringen. Die Ableitung des Abwassers muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen.

² Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

³ Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Artikel 16 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen

¹ Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft.

² Flurwege und Forststrassen, die nicht den Vorgaben von Artikel 15 entsprechen, sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen.

Artikel 17 Garagen und Garagenvorplätze

¹ Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Belag und erhöhten Randabschlüssen zu versehen und müssen über eine nach VSA-Richtlinien angeordnete Entwässerung verfügen. Im Kanalisationsbereich sind diese Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

² Bestehende Garagen und Garagenvorplätze sind bei Erneuerungsarbeiten gemäss Absatz 1 anzupassen.

Artikel 18 Freizeitanlagen

Sportplätze, Freibäder und sonstige Freizeitanlagen, inklusive deren sanitären Einrichtungen sind gestattet, sofern die Abwasserleitungen den in Artikel 13 genannten Bedingungen genügen.

Artikel 19 Deponien, Ablagerungen und Auffüllungen

¹ Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

² Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost, Recyclingbaustoffen usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig. Zwischenlager solcher Stoffe sind nicht zulässig.

³ Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Sauberer Aushub ohne Torf und ohne wasserverunreinigende Anteile;
- Felsausbruchmaterial und Steine.

Artikel 20 Materiallager und Abstellplätze

¹ Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

² Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

Artikel 21 Materialentnahmen und Geländeänderungen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV)

¹ Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Material ist verboten.

² Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird. Ausnahmen können oberhalb des Grundwasserspiegels bei mächtiger Überdeckung durch den Gemeinderat Niederurnen bewilligt werden. Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 54).

Artikel 22 Recyclingbaustoffe

Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie (Artikel 54).

Artikel 23 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

¹ Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen sind zugelassen. Container-Pflanzschulen sowie Freiland-Baumschulen bedürfen einer Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie.

² Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

³ Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld ist untersagt.

⁴ Das Erstellen von Kompostmieten (namentlich die Feldrandkompostierung) auf unbefestigtem Boden, sofern dies den häuslichen Kleinbedarf übersteigt, ist verboten.

Artikel 24 Umweltgefährdende Stoffe (Anhang 2.4 Ziff. 1.4 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV)

¹ Der Einsatz von Holzschutz- und Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie der Biozidprodukte- und Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit dem Einsatz von Holzschutz- und Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Der Einsatz hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt.

² Als Holzschutz- und Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

³ Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

⁴ In allen Anwendungsfällen dürfen nur Schutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

⁵ In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem

Signet  (grundwassergefährdend) gekennzeichnet sind

⁶ In der Zone S3 von Grundwasserschutzzonen ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Reinigen der Spritzgeräte nur auf einem dichten Platz gestattet, welcher fachgerecht in die Jauchegrube oder Schmutzwasserkanalisation entwässert ist. Das Beseitigen von Packungen und Brüheresten ist verboten.

⁷ Die Verwendung von Holzschutzmittel oder die Lagerung von damit behandeltem Holz muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen oder auf Plätzen geschehen, auf denen verhindert werden kann, dass die Mittel versickert oder abgeschwemmt werden können.

⁸ Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Artikel 25 Düngung (Anhang 2.6 ChemRRV)

¹ Der Einsatz von Düngern richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

² Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

³ Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

⁴ Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) ist verboten.

⁵ Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

⁶ Handelsdünger die Stickstoff enthalten und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.

⁷ Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.

⁸ Lanzendüngungen sind nicht gestattet.

⁹ Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist nur als Tropfbewässerung zugelassen und bedarf einer Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie.

Artikel 26 Wärmepumpen (Art. 14 Abs. 1 und 2 EG GSchG)

Kreisläufe die dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben, sind grundsätzlich nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zwecke ist nicht erlaubt.

Artikel 27 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasserabsenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserfassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann der Gemeinderat Niederurnen Ausnahmen bewilligen. Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 54).

Bestimmungen für die Zone S2

Artikel 28 Grundlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S2 gelten diejenigen der Schutzzone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 29 bis Artikel 36 geregelt wird.

Artikel 29 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

In der Zone S2 sind nicht zulässig:

- a) das Erstellen von Anlagen; der Gemeinderat Niederurnen kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 54).
- b) Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
- c) Versickerung von Abwasser;
- d) andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

Artikel 30 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen

Jegliche Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel, Benzin, etc.) ist verboten. Zulässig sind nur frei stehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die erforderlichen frei stehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Artikel 31 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom Gemeinderat Niederurnen dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen und eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall sind Schutzmassnahmen zu treffen die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z. B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre). Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 54).

Artikel 32 Jauchegruben (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

¹ Das Erstellen neuer Jauchegruben oder Silos, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

² Der Ersatz und die Vergrösserung einer bestehenden Jauchegrube kann durch den Gemeinderat Niederurnen bewilligt werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden. Es muss eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden können. Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 54).

Artikel 33 Verkehrsanlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Das Erstellen neuer Strassen, Fahrwege und Parkplätze ist nicht gestattet. Die Gemeindebehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 54).

Artikel 34 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

Artikel 35 Pflanzen- und Holzschutzmittel (Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV, Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz in der Grundwasserschutzzone S2 richten sich nach dem Bundesrecht.

Artikel 36 Bodenbewirtschaftung und Düngung

¹ Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht und den ergänzenden Richtlinien.

² Klärschlamm und flüssige Hofdünger (Jauche, verflüssigter Mist etc.) dürfen jedoch nicht verwendet werden.

³ Die Bereiche, in denen gemäss Abs. 1 und 2 keine Düngung möglich ist, werden in den Pachtverträgen bezeichnet.

Bestimmungen für die Zone S1**Artikel 37 Grundlage**

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S1 gelten die Bestimmungen der Schutzzone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 38 und Artikel 39 geregelt wird.

Artikel 38 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen; ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.

Artikel 39 Zutritt und zulässige Nutzungen

¹ Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

² Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit ein- oder zweimaligem Schnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

III. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Artikel 40 Grundsatz (Art. 31 Abs. 2 GSchV)

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in den Grundwasserschutzzonen an die Bestimmungen gemäss Kapitel II dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Jauchebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d. h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusenden oder dauerhaft zu verschliessen.

Artikel 41 Fristen

Die in Art. 42 bis 47 dieses Reglements vorgeschriebenen angemessenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Artikel 54 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie in begründeten Fällen um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglementgrundsatzes (Art. 31 Abs. 2 GSchV).

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 42 Verkehrsanlagen

¹ Bestehende Strassen sind innert einem Jahr mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ zu versehen.

² Bestehende private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 dieses Reglements anzupassen.

³ Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen. Notwendige bauliche Anpassungen dieser Anlagen gemäss Art. 15 Abs. 1 bis 3 haben spätestens bei Erneuerungsarbeiten zu erfolgen.

Artikel 43 Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Bauverwaltung Niederurnen sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

Artikel 44 Sickeranlagen

Bestehende unterirdische Sickeranlagen für nicht verschmutztes Abwasser (Dachwasser) sind ausnahmsweise zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass kein verschmutztes Abwasser versickern kann. Vorplatzwasser muss über die Schulter versickert werden.

Bestimmungen für die Zone S2**Artikel 45 Schmutzwasserleitungen**

¹ Bestehende Schmutzwasserleitungen sind nach den Weisungen der Abteilung Umweltschutz und Energie auf deren Dichtheit zu prüfen und sind innert fünf Jahren aus der Zone S2 zu verlegen oder stillzulegen.

² Die Dichtheit der Leitungen ist innert einem Jahr durch dessen Eigentümer und unter Kontrolle der Gemeinde zu prüfen. Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Artikel 46 Verkehrsanlagen

³ Bestehende private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren stillzulegen.

⁴ Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen. Notwendige bauliche Anpassungen dieser Anlagen gemäss Art. 15 Abs. 1 bis 3 haben spätestens bei Erneuerungsarbeiten zu erfolgen.

Artikel 47 Landwirtschaftliche Anlagen

Bestehende Jauchebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert fünf Jahren stillzulegen.

Die Dichtheit der Anlagen ist innert einem Jahr zu prüfen. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Artikel 48 Sickeranlagen

Unterirdische Sickeranlagen für nicht verschmutztes Abwasser sind innert fünf Jahren stillzulegen. Unverschmutztes Meteorwasser (Dachwasser) kann über die Schulter versickert werden.

Bestimmungen für die Zone S1**Artikel 49 EW-Transformerstation**

Die bestehende EW-Transformerstation muss spätestens bei der nächsten Erneuerung aus der Zone S1 verlegt werden.

IV. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Artikel 50 Bauplatzinstallationen

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und Baulatrinen/Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren.
- Lagerung: Jegliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoff, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.
- Umschlag: In den Zonen S1 und S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Plätzen umgeschlagen werden.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten.
- Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem befestigten Platz zu erfolgen.
- Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- Verwendung: Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist unzulässig.
- Baumaterialien sind nach Möglichkeit ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (Imprägnierung, Holzschutz und dergleichen). Ist dies nicht möglich, so sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist verboten.

Artikel 51 Betrieb

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren der Maschinen hat auf einem geschützten Platz (z. B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Betonaufbereitungsanlagen sind in Grundwasserschutzzonen verboten.
- Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 und nur auf einem befestigten Platz aufgestellt werden.
- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

Artikel 52 Instruktion

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion und/oder mittels Anschlagbrett) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen hinzuweisen.

Artikel 53 Baubewilligung

Die Vorschriften der Artikel 50 bis Artikel 52 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 54 Zuständigkeiten, Ausnahmen**

¹ Der Gemeinderat Niederurnen vollzieht dieses Reglement.

² Sämtliche Bauarbeiten sowie die Errichtung oder Änderung von Bauten, Anlagen, Abgrabungen, Auffüllungen, etc. bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Niederurnen.

³ Der Gemeinderat Niederurnen kann Ausnahmbewilligungen von den Bestimmungen dieses Reglements erteilen, wenn (kumulativ) folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) keine übergeordneten Vorschriften dagegen sprechen;
- b) durch die getroffenen Massnahmen ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet wird;
- c) keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

⁴ Bewilligungen des Gemeinderates Niederurnen gemäss den Artikel 12, 21, 22, 23, 25, 27, 29, 31, 32 und 33 dieses Reglements, sowie den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus.

Artikel 55 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)

¹ Bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen in der Zone S3, die den Vorschriften dieses Reglements oder übergeordneter Gesetze nicht genügen, sind innert angemessener Frist entsprechende Sanierungsmassnahmen, resp. Einschränkungen vorzunehmen.

² Bestehende Bauten und Anlagen in den Zonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, müssen innert angemessener Frist beseitigt werden und bis zur Beseitigung müssen andere Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers, insbesondere Entkeimung oder Filtration, getroffen werden.

³ Der Gemeinderat Niederurnen legt die Fristen im Einzelfall aufgrund der Gefährdung des Grundwassers fest.

Artikel 56 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 57 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen des kommunalen, kantonalen und des eidgenössischen Rechts bestraft.

Artikel 58 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Umgrenzungsplan mit zugehörigem Schutzzonenreglement, vom Gemeinderat erlassen am 14. Dezember 1990, wird aufgehoben.

Artikel 59 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt in Kraft.